



Mindestkriterien für Mitgliedschaft in Quartierorganisationen

Juristische Einschätzung durch die Stadtkanzlei Bern November 2019

Die Quartierorganisationen sind Instrumente der Mitwirkung der Bevölkerung, und zwar spezifisch der Quartier- bzw. Stadtteilmitwirkung. Entsprechend hält Artikel 87 Absatz 2 des Reglements über die politischen Rechte (RPR) fest, dass die Mitwirkung der Bevölkerung in Belangen, die nur ein Quartier oder ein Quartier mehr als andere betreffen, über anerkannte Quartierorganisationen erfolgt. Gemäss Artikel 88 Absatz 2 RPR werden Quartierorganisationen dann als repräsentativ anerkannt, wenn die Mitgliedschaft in diesen Quartierorganisationen "allen Organisationen mit quartierspezifischer Zielsetzung, insbesondere Leisten, Quartiervereinen u.ä." offen steht.

Artikel 28a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) präzisiert diese Voraussetzung weiter, indem dort festgehalten wird, dass die juristischen Personen mit quartierspezifischer Zielsetzung seit mindestens zwei Jahren bestehen müssen, damit sie in die Quartierorganisation aufgenommen werden können. Zudem sind juristische Personen, die nicht die Quartierbevölkerung im Sinn von Artikel 32 der Gemeindeordnung (GO) repräsentieren, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Artikel 32 GO seinerseits hält fest, dass bei der Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der Quartierorganisationen jene Belange relevant sind, die ein Quartier besonders betreffen.

Aus diesen Rechtsgrundlagen ist ersichtlich, dass die Quartierorganisationen die Bevölkerung eines spezifischen Stadtteils mit seinen besonderen Eigenheiten und Bedürfnissen repräsentieren soll. Entsprechend soll sich auch der Kreis der Mitglieder einer Quartierorganisation zusammensetzen: Anspruch auf eine Mitgliedschaft haben jene Organisationen (Quartiervereine, Leiste etc.), die quartierspezifische Anliegen vertreten und damit die Besonderheit eines bestimmten Stadtteils zum Ausdruck bringen.

Nicht als quartierspezifisch sind jene Belange und Anliegen zu qualifizieren, die in jedem Stadtteil (oder darüber hinaus) gleich und unabhängig von den Eigenheiten des betreffenden Stadtteils zum Thema werden können. Organisationen, die sich generell und auf allen (oder zumindest auf einer übergeordneten) Ebenen für bestimmte Interessen einsetzen, werden nicht dadurch zu juristischen Personen mit quartierspezifischer Zielsetzung, dass sie Subsektionen oder Untergruppierungen gründen, die dann in einer Quartierorganisation um Aufnahme ersuchen. Organisationen, die sich einem Thema generell und auf übergeordneter Ebene widmen, können ihre Anliegen auf übergeordneter (z.B. städtischer oder kantonaler) Ebene einbringen.

Aus Sinn und Zweck der Vorschriften über die Mitgliedschaft in Quartierorganisationen lassen sich zwei grundsätzliche Erfordernisse herauskristallisieren:

1. Die aufzunehmende Organisation muss eine juristische Person mit entsprechender Struktur sein (insb. Verein, mind. Seit 2 Jahren bestehend).
2. Die juristische Person muss eine quartierspezifische Zielsetzung aufweisen, d.h. sich um Belange kümmern, die gerade im betroffenen Stadtteil (oder in einem Quartier dieses Stadtteils) von besonderer, gegenüber anderen Stadtteilen in dieser spezifischen Weise nicht vergleichbarer Bedeutung sind.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat in erster Linie die jeweilige Quartierorganisation, bei der um Aufnahme ersucht wird, zu entscheiden, zumal diese die Situation vor Ort und damit die Quartierspezifika am besten kennt. Ist eine

Quartierorganisation der Ansicht, dass die Voraussetzungen einer Aufnahme nicht erfüllt sind, kann sie das entsprechende Gesuch ablehnen. Die Quartierorganisation hat dabei ein gewisses Ermessen, doch darf sich nicht willkürlich entscheiden und muss das Gebot der rechtsgleichen Behandlung beachten.